

LSG-GO_neu2 Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

Gremium: LAG Demokratie, Innen, Recht

Beschlussdatum: 16.03.2023

Tagesordnungspunkt: 11.1. Neufassung Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

Antragstext

1 § 1 Verfahren beim Landesschiedsgericht

2 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
3 Landesschiedsgericht.

4 (2) Die Landesgeschäftsstelle ist zugleich auch Geschäftsstelle des
5 Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit den Weisungen des
6 Schiedsgerichts.

7 § 2 Verfahrensbeteiligte

8 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

9 1. Antragsteller*in

10 2. Antragsgegner*in

11 3. Beigeladene*r

12 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichtes.
13 Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

14 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder einer*eines
15 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine
16 schriftliche Vollmacht vorlegen.

17 § 3 Antragsberechtigung

18 Antragsberechtigt sind:

19 1. alle Parteiorgane

20 2. jedes Parteimitglied.

21 § 4 Anträge und Schriftsätze

22 (1) Anträge sind in Textform von den Antragstellenden oder von den
23 Verfahrensbevollmächtigten bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
24 Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Als Datum
25 der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Die
26 Landesgeschäftsstelle vergibt ein Aktenzeichen, das aus dem Jahr des
27 Eingangs, der laufenden Nummer des Verfahrens nach der zeitlichen

28 Reihenfolge des Eingangs und dem Zusatz „LSchG M-V“ besteht (z. B. 1/2023
29 LSchG M-V).

30 (2) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist bei dem Landesschiedsgericht
31 folgende E-Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalem
32 Mailverkehr zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten ins cc
33 gesetzt werden soll: landesschiedsgericht@gruene-mv.de

34 § 5 Fristen

35 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb
36 von 6 Monaten nach Kenntnisnahme des Antragstellers über jene Tatsachen,
37 die die Antragstellung begründen, zu stellen.

38 (2) Wahlen können nur binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung angefochten
39 werden. Für den Zeitpunkt der Bekanntmachung ist das Versanddatum des
40 bestätigten Protokolls maßgeblich.

41 (3) Der Antragsgegner hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der
42 Antragschrift auf diese zu erwidern. Für die Antragserwidern gelten
43 sinngemäß die Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 2.

44 (4) Verspätet gestellte Anträge können zurückgewiesen werden. Auf begründeten
45 Antrag hin kann das Landesschiedsgericht eine Fristverlängerung gewähren.

46 § 6 Ablehnung eines*r Schiedsrichter*in wegen Befangenheit

47 (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten
48 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für
49 befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

50 (2) Der/die Verfahrensbeteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich
51 vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die
52 Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist
53 ausgeschlossen, wenn sich der/die Verfahrensbeteiligte in eine Verhandlung
54 eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten
55 Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Verfahrensbeteiligten sind über
56 diese Rechte und Pflichten zu belehren.

57 (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen
58 Besetzung ohne das Schiedsgerichtsmitglied, über dessen Befangenheit zu
59 entscheiden ist. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens
60 ein Mitglied des Schiedsgerichtes es für begründet erachtet.

61 (4) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein*e Stellvertreter*in
62 nach.

63 § 7 Verfahrensvorbereitung

64 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des jeweils zuständigen
65 Vorsitzenden. Das erste Verfahren des Kalenderjahres leitet die/der ältere

- 66 Vorsitzende. Sodann wechselt der Vorsitz jeweils. Führt ein*e
67 Stellvertreter*in den Vorsitz, wird der Turnus dadurch nicht geändert.
- 68 (2) Die/der jeweils zuständige Vorsitzführende setzt Ort und Zeit der
69 mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt in Textform gegen
70 geeigneten Empfangsnachweis. Sie muss enthalten:
71 1. Ort und Zeit der Verhandlung
- 72 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines Verfahrensbeteiligten
73 in deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die
74 Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den
75 Verfahrensbeteiligten kann sie verkürzt werden.
- 76 (3) Die/der jeweils zuständige Vorsitzende kann verfahrensvorbereitende
77 Aufgaben ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.

78 § 8 Alleinentscheid durch den oder die Vorsitzende*n durch Vorbescheid

- 79 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
80 so kann die/der jeweils zuständige Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem
81 weiteren Vorsitzenden und der/dem Beisitzenden den Antrag durch
82 Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
83 Verhandlung.
- 84 (2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen
85 eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der
86 Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht
87 ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem
88 Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu
89 belehren.

90 § 9 Mündliche Verhandlung

- 91 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlungen. Mit
92 Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen
93 Verfahren entschieden werden. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form
94 einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht
95 erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind.
96 Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts,
97 Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
98 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im
99 Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Bleiben in einem
100 Verfahren Verfahrensbeteiligte der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal
101 in Folge fern, obwohl sie das erste und zweite Mal nicht ausreichend
102 entschuldigt waren, so findet die mündliche Verhandlung dennoch statt.
103 Hierauf sind säumige Verfahrensbeteiligte bei der Ladung zur zweiten
104 mündlichen Verhandlung hinzuweisen.
- 105 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
106 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
107 Interesse eines oder einer Verfahrensbeteiligten geboten ist. Im

- 108 Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten ist die Verhandlung für
109 jede/jeden öffentlich.
- 110 (3) Die mündliche Verhandlung wird von der/dem jeweils zuständigen
111 Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann die Leitung der
112 Verhandlung ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.
- 113 (4) An der mündlichen Verhandlung wirken neben der/dem jeweils zuständigen
114 Vorsitzenden die/der weitere Vorsitzende und die/der Beisitzer*in mit. Ist
115 ein Mitglied verhindert, wirkt an seiner Stelle sein*e Stellvertreter*in
116 mit.
- 117 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der –
118 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des
119 wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Verfahrensbeteiligten das
120 Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 121 (6) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
122 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt.
123 Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr
124 vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung
125 beschließen.
- 126 (7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
127 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der
128 Verfahrensbeteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von
129 der/dem jeweils zuständigen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu
130 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten. Zur/zum
131 Protokollführer*in wird ein*e Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle
132 oder der Geschäftsstelle eines Kreisverbandes, welche/welcher
133 Parteimitglied ist, durch die/den jeweils zuständige*n Vorsitzende*n
134 bestimmt.

135 § 10 Entscheidung

- 136 (1) Das Landesschiedsgericht hat die vorrangige Aufgabe, eine gütliche
137 Einigung anzustreben.
- 138 (2) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen
139 zugrunde gelegt werden, die den Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu
140 denen sie Stellung nehmen konnten.
- 141 (3) Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes.
142 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist
143 zu begründen.
- 144 (4) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu
145 unterzeichnen, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben und
146 den Verfahrensbeteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der
147 mündlichen Verhandlung zuzustellen. Im Falle einer schriftlichen

148 Entscheidung wird der Beschluss durch diejenigen Mitglieder gefasst und
149 unterzeichnet, die an der Beratung teilgenommen haben.

150 (5) Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann binnen zwei Wochen
151 nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht
152 eingelegt werden. Die Verfahrensbeteiligten sind in dem Beschluss über
153 dieses Rechtsmittel zu belehren.

154 § 11 Entscheidungsbefugnis

155 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In
156 Parteiordnungsverfahren (vgl. §18 der Landessatzung) ist es an die Anträge der
157 Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

158 § 12 Einstweilige Anordnung

159 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
160 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

161 (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in
162 besonders dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch
163 alle Mitglieder des Gerichts nicht möglich ist, allein durch die/den für
164 das Verfahren jeweils zuständigen Vorsitzende*n ergehen. Die/der
165 Vorsitzende soll in diesem Fall soweit möglich versuchen, die anderen
166 Mitglieder des Gerichts noch vorab zu informieren.

167 (3) Gegen eine einstweilige Anordnung gemäß Absatz 2 kann die/der Betroffene
168 binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde beim
169 Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss
170 über diese Rechtsmittel zu belehren.

171 § 13 Abschließende Regelungen

172 (1) Zustellungen

173 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch
174 eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch
175 Gerichtsvollzieher*in. Ist ein*e Verfahrensbeteiligte*r durch eine*n
176 Verfahrensbevollmächtigte*n vertreten, soll die Zustellung an
177 diese*n gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.

178 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der
179 Verfahrensbeteiligte die Annahme verweigert oder wenn sie einem
180 erwachsenen Familienmitglied, das in ihrem bzw. seinem Haushalt
181 wohnt, übergeben worden ist.

182 3. Kann die/der Verfahrensbeteiligte unter der Anschrift, die sie/er im
183 Verfahren oder zuletzt gegenüber dem Kreisverband, in dem sie/er
184 Mitglied ist, angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die
185 Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer
186 Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

187 (2) Kosten

188 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

- 189 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen
190 können auf Antrag der Verfahrensbeteiligten dem Landesverband
191 auferlegt werden.

192 § 14 Schlussbestimmungen

- 193 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des
194 Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.
- 195 (2) Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit in Teilen oder in Gänze durch eine
196 Landesdelegiertenkonferenz geändert werden, sofern die Änderungen mit den
197 Regelungen und Statuten des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem
198 deutschen Recht, insbesondere dem Parteiengesetz in Einklang sind.
- 199 (3) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
200 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

Unterstützer*innen

Andreas Haubold (KV Nordwestmecklenburg); Emanuel Stuve (KV Schwerin)

S Satzung BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Gremium: Landesverband

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: 11.2. Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede_r
10 werden, die/der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen
18 sofortigen Parteiausschluss.

19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann
23 die/der Bewerber_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der/dem Bewerber_in gegenüber innerhalb von 14 Tagen
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums
28 gegenüber der/dem Bewerber_in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie
35 Mitarbeiter_innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht
48 Beschwerde eingereicht werden.

49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat_innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane
66 anzuerkennen,

67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,

69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu
71 kennzeichnen,

72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

73 (3) Mandatsträger_innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-
74 Vorpommern sowie Inhaber_innen von Regierungsämtern auf Landesebene
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte
79 erlassen.

80 (4) Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von Geheimdiensten
81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85 c. Mitarbeiter_innen und ehemalige Mitarbeiter_innen von Geheimdiensten
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet
88 die Landesdelegiertenkonferenz.

89 § 6 Freie Mitarbeit

90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 (3) Freie Mitarbeiter_innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf
96 Information.

97 (4) Freie Mitarbeit endet:

98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,

100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.

102 (5) Freie Mitarbeiter_innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die

104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,
110 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen
111 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der
112 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 113 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.
114 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und
115 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens
116 der Partei nicht widersprechen.
- 117 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern
118 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die
119 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine_n stimmberechtigten
120 Delegierte_n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei
121 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei
122 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein
123 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,
124 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

125 § 8 Gliederung

- 126 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in
127 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände
128 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband
129 zusammenschließen.
- 130 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der
131 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 132 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.
133 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 134 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von
135 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
136 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung
137 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der
138 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die
139 jeweiligen Kreissatzungen.

140 § 9 Organe

- 141 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:
142 a. Landesdelegiertenkonferenz,
143 b. Landeswahlversammlung,

- 144 c. Landesdelegiertenrat,
- 145 d. Landesvorstand,
- 146 e. Landesfinanzrat,
- 147 f. Landesfrauenrat.

148 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer
149 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß
150 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu
151 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der
152 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses
153 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die
154 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über
155 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der
156 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit
157 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

158 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

159 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die
160 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
161 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem
162 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.
163 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei
164 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide
165 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung
166 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

167 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der
168 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des
169 Vorjahres.

170 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel
171 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten
172 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des
173 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der
174 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist
175 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht
176 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der
177 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand
178 übernimmt die ordentliche Einladung.

179 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,
180 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem
181 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der
182 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und
183 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und
184 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die
185 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich
186 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als

- 187 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu
188 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden
189 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für
190 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde
191 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als
192 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 193 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
194 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der
195 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die
196 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 197 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens
198 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
199 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag
200 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von
201 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat
202 überwiesen werden.
- 203 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE
204 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben
205 gehören:
- 206 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand
207 und Landesschatzmeister_in,
 - 208 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
209 des Landesvorstandes,
 - 210 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
 - 211 d. Wahl und Entlastung der Vertreter_innen für den Länderrat,
 - 212 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren
213 Stellvertretungen, wobei die/der Landesschatzmeister_in mit der Wahl
214 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
 - 215 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
216 (EGP) für zwei Jahre,
 - 217 g. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über
218 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,
219 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und
220 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
 - 221 h. Wahl der Landesrechnungsprüfer_innen,
 - 222 i. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - 223 j. Wahl von Sonderausschüssen,

- 224 k. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 225 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:
226 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter_innen des
227 Länderrates,
- 228 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger_innen des
229 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 230 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.
231 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 232 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen
233 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 234 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

235 § 11 Landesdelegiertenrat

- 236 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den
237 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der
238 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der
239 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann
240 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit
241 einfacher Mehrheit aufheben.
- 242 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:
243 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
- 244 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 245 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger_innen im Landtag, im
246 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
- 247 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von
248 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
- 249 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 250 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen
251 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.
252 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die
253 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für
254 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 255 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht
256 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

257 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf
258 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

259 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die
260 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

261 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

262 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des
263 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der
264 Landesdelegiertenrat separat.

265 § 12 Landesfrauenrat

266 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik
267 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit
268 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den
269 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische
270 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit
271 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.
272 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts
273 auf Landesebene.

274 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

275 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände
276 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der
277 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,
278 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei
279 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss
280 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

281 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die
282 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die
283 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
284 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei
285 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

286 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen
287 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische
288 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand
289 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr
290 das Frauenvetorecht übertragen.

291 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von
292 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt
293 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.
294 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

295 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die
296 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

297 § 13 Landesfinanzrat

- 298 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.
299 Insbesondere ist er zuständig für:
- 300 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband
301 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten
302 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,

 - 303 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
304 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die
305 Landesdelegiertenkonferenz,

 - 306 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der
307 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der
308 Landesdelegiertenkonferenz,

 - 309 d. den Vorschlag für das Basismitglied im Bundesfinanzrat und dessen
310 Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,

 - 311 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem
312 Finanzausgleichsfonds,

 - 313 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen
314 Gremien an ihn verwiesen werden.
315
316 Weiteres regelt die Finanzordnung.
- 317 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem
318 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der/dem Landesschatzmeister_in,
319 der/dem Landesschatzmeister_in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied
320 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
321 GRÜNEN sein muss, und dem Basismitglied im Bundesfinanzrat zusammen.
- 322 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen
323 tritt er zusammen, wenn die/der Landesschatzmeister_in oder drei
324 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 325 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich
326 öffentlich.
- 327 (5) Der Landesfinanzrat schlägt das Basismitglied für den Bundesfinanzrat vor.
- 328 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

329 § 14 Landesvorstand

- 330 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-
331 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des
332 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

- 333 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten
334 durch die Vorsitzenden und die/den Landesschatzmeister_in.
- 335 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
336 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,
337 b. einer/einem Landesschatzmeister_in,
338 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines
339 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von
340 zwei Jahren gewählt wird,
341 d. weiteren vier Mitgliedern,
342 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von
343 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS
344 90/DIE GRÜNEN sein muss.
- 345 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des
346 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung
347 angehören.
- 348 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die/der Vertreter_in der
349 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl
350 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle
351 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben
352 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,
353 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
354 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte
355 kommissarisch weiter.
- 356 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
357 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
358 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 359 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 360 (6) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des
361 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

362 § 15 Landeswahlversammlung

- 363 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter_innenversammlung im
364 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,
365 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 366 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der
367 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

368 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte
369 gewählt.

370 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.
371 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

372 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung
373 entsprechend.

374 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
375 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten
376 anwesend ist.

377 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

378 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der
379 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten
380 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und
381 wissenschaftlichen Institutionen.

382 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der
383 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf
384 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der
385 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat
386 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

387 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte
388 mindestens eine_n Sprecher_in, die/der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
389 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

390 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

391 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband
392 Rechenschaft über ihre Arbeit.

393 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse
394 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

395 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

396 § 17 Landesschiedsgericht

397 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,
398 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen
399 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu
400 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen
401 berührt werden,

402 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen
403 einzelne Mitglieder auszusprechen.

404 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine
405 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.
406 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,

407 sind durch die/den Landesschatzmeister_in zu schlichten. Erklärt die/der
408 Landesschatzmeister_in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für
409 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

410 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
411 und einer* einem Beisitzer*in. Die Vorsitzenden und die* der Beisitzer*in
412 sowie die erste und zweite Stellvertretung werden von der
413 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.[\[1\]](#)

414 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,
415 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
416 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter_in sein. Alle Mitglieder der
417 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
418 können nicht abgewählt werden.

419 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher
420 Mehrheit.

421 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ
422 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

423 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die
424 Landesschiedsgerichtsordnung.

425 § 18 Ordnungsmaßnahmen

426 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht
427 ausgesprochen.

428 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt
429 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
430 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss
431 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- 432 a. Verwarnung,
- 433 b. Enthebung von einem Parteiamt,
- 434 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- 435 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

436 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen
437 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
438 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

439 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
440 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner
441 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand
442 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
443 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
444 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf

445 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes
446 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

447 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
448 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,
449 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder
450 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
451 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
452 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt
453 werden:

454 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine
455 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

456 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
457 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf
458 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit
459 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
460 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes
461 beauftragen,

462 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
463 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

464 § 19 Beschlussfähigkeit

465 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr
466 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

467 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
468 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

469 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die
470 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

471 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
472 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

473 § 20 Wahlverfahren

474 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

475 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
476 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
477 Gleichheit entscheidet das Los.

478 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine
479 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll
480 anzufertigen.

481 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

482 § 21 Kommunalwahlen

483 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber_innen zu Kommunalwahlen ist die
484 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet
485 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem
486 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die
487 Wahlbewerber_innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen
488 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach
489 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden
490 ist, dem Kreisverband.

491 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 492 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag
493 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen
494 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der
495 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises
496 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 497 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände
498 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von
499 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband
500 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die
501 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in
502 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die
503 Wahlkreisversammlung eine Vertreter_innenversammlung ist. Für die
504 Wahlkreis-Vertreter_innenversammlung gelten die Bestimmungen über die
505 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 506 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,
507 können die Bewerber_innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die
508 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in
509 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)
510 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen
511 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 512 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit
513 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die
514 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen
515 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage
516 verkürzt werden.
- 517 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und
518 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 519 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die
520 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der
521 Wahlkreisbewerber_innen zum Landtag und zum Bundestag.

522 § 23 Beschlussfassung

- 523 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und
524 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 525 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei
526 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand
527 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 528 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung
529 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen
530 Stimmen erforderlich.
- 531 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten
532 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

533 § 24 Urabstimmung

- 534 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.
- 535 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE
536 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 537 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:
538 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,
539 b. von drei Kreisverbänden,
540 c. des Landesdelegiertenrates,
541 d. der Landesdelegiertenkonferenz.
- 542 Die Antragsteller_innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
543 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja
544 oder Nein möglich ist.
- 545 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung
546 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- 547 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.
- 548 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr
549 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 550 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt
551 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

552 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

- 553 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein
554 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von

555 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von
556 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

557 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

558 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
559 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*
560 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte
561 Teilhabe erhalten.

562 § 26 Auflösung

563 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern oder
564 Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine
565 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
566 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine
567 Urabstimmung der Mitglieder.

568 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem
569 Bundesverband zu.

570 § 27 Schlussbestimmungen

571 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

572 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

573 [\[1\]](#) Gemäß LDK-Beschluss (vom 24.09.2023) wird die geänderte Zusammensetzung des
574 Landesschiedsgerichts erst zur turnusgemäßen Neuwahl des Landesschiedsgerichts
575 im Herbst 2023 angewendet.

Begründung

Dieser "Antrag" wird nicht zum Beschluss gestellt, sondern ist die Grundlage für die Darstellung fristgerechter Satzungsänderungsanträge und die technische Ermöglichung zu den gestellten Satzungsänderungsanträge selbst Änderungsanträge zu stellen.

Beschluss 29€-Ticket auf Landesebene einführen!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV
Beschlussdatum: 22.04.2023
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass Bündnis90/Die Grünen MV sich
- 2 weiter dafür einsetzt, dass die Landesregierung ein für alle Bürger*innen
- 3 landesweit gültiges und vollständig durch das Land finanziertes 29€-Ticket
- 4 einführt.
- 5 Die Bündnisgrünen Fraktionen im Landtag-MV, in den Kreistagen und in den
- 6 kreisfreien Städten des Landes werden gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- 7 an der Umsetzung dieses Ziels mitzuwirken und gemeinsam sowie untereinander
- 8 abgestimmt entsprechende Antragsinitiativen zu entwickeln.

Beschluss M-V stoppt den Bodenverbrauch und stärkt zentrale Ortslagen

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV
Beschlussdatum: 22.04.2023
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

Antragstext

1 Einleitung:

2 Wer viel hat, der hat (leider) auch viel zu verschwenden....

3 M-V belegt als dünn besiedeltes Flächenland im Vergleich aller deutschen
4 Bundesländer einen Spitzenplatz beim Flächenverbrauch und beim Verlust von
5 Freiraumflächen pro Einwohner. Entgegen dem sinkenden Bundestrend ist der
6 tägliche Flächenverbrauch in M-V steigend.

7 Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV-Flächen)
8 zerstört unsere Landschaftsräume, vernichtet unwiederbringlich wertvollen
9 Mutterboden und gefährdet den Erhalt der Biodiversität. Zudem verursacht die
10 Bebauung von Grünland und Äckern mit Gebäuden und Straßen CO₂-Emissionen durch
11 das Trockenlegen der Böden, genauso wie Emissionen aus trockengelegten
12 Moorflächen.

13 Der Bau und die Instandhaltung der mit hohem Flächenverbrauch verbundenen
14 Straßentrassen und die dazugehörigen technischen Infrastrukturen für Leuchten,
15 Trinkwasser, Kanalisation, Kläranlagen, Grünflächen, Straßenreinigung, ÖPNV,
16 etc. binden viele Gelder und Personalstellen in den Landes- und
17 Kommunalhaushalten. Das Geld und das Personal fehlen den Kommunen und Kreisen
18 dann an anderer Stelle. Darunter leiden unter anderem soziale Dienstleistungen,
19 Bildung, Kultur und Klimaschutzmaßnahmen.

20 Die hohen Infrastrukturkosten schlagen auf die Gebäudeeigentümer und Mieter
21 durch und machen Wohnen teurer als nötig.

22 Der weiträumige Siedlungs- und Verkehrsflächenneubau verstärkt und verstetigt
23 zudem den Zwang zum motorisierten individuellen Verkehr (MIV) und konterkariert
24 dadurch dauerhaft die Verkehrswende.

25 Kleinteilig verstreute Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum und an den
26 Stadträndern haben durch ihre im Vergleich zum Geschosswohnungsbau größeren
27 Hüllflächen pro Wohneinheit einen erhöhten Heizenergiebedarf, der zukünftig
28 überwiegend mit strombetriebenen Wärmepumpen gedeckt werden wird. Der vermeidbar
29 höhere Strombedarf durch die energetisch ineffizienten Gebäudekubaturen
30 erfordert in der Konsequenz mehr Windkraftanlagen und PV-Freilandanlagen als
31 eigentlich nötig sein könnten. Das belastet den Landschafts- und Naturraum
32 unnötig und ist durch kompakte Bauformen und Siedlungsstrukturen vermeidbar.

33 Fast alle anderen Bundesländer organisieren Ihre Siedlungsstrukturen inzwischen
34 flächensparender und effizienter als M-V.

35 Mecklenburg-Vorpommern braucht deshalb eine Wende hin zu zukunftsfähigen
36 Siedlungs- und Infrastrukturen.

37 Denn nachhaltige Siedlungsstrukturen...:

- 38 • nutzen die bereits vorhandenen Siedlungsflächen effizienter, intensiver
39 und qualitätsvoller.
- 40 • haben einen geringen Flächenverbrauch und erhalten damit Natur-,
41 Landschafts- und Lebensräume.
- 42 • haben durchgrünte, attraktive Straßen- und Platzräume mit hoher
43 Lebensqualität. Dieses Siedlungsgrün ist nicht nur schön, sondern
44 gewährleistet auch Kühlung in sommerlichen Hitzeperioden und lässt
45 Starkregen vor Ort besser versickern.
- 46 • haben kurze Wege, die überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu
47 bewältigen sind.
- 48 • haben so kompakte Siedlungsdichten, dass sich der ÖPNV rechnet, weil die
49 höheren Einwohnerdichten im Einzugsbereich der Haltestellen ein
50 rentierliches Fahrgastaufkommen ermöglichen.
- 51 • sind lebendig, weil sie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Naherholung und
52 Freizeit in vielfältiger Weise mischen.
- 53 • sind kinder- und seniorenfreundlich, weil sie kurze und sozial
54 kontrollierte Wege bieten.
- 55 • sind kommunikativ und sicher, weil man sich vor Ort begegnet und kennt.
- 56 • sind bezahlbar und effizient, weil kompakte Quartiere weniger
57 Infrastruktur pro Kopf benötigen und sich die laufenden Kosten dafür auf
58 mehr Menschen verteilen.
- 59 • sind klimafreundlich, weil sie weniger Energie und weniger Rohstoffe
60 verbrauchen und grüne Nahwärmenetze ermöglichen.

61 BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN fordern von der Landesregierung:

62 „10 Punkte für eine nachhaltige und zukunftsweisende Siedlungspolitik“

- 63 1. Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und
64 Verkehrsflächen in Außenbereichen ist umgehend zu reduzieren. Bis 2050 ist
65 der Bodenverbrauch auf Netto-Null zu stoppen. Das heißt, bis spätestens
66 2050 ist eine Flächenkreislaufwirtschaft umzusetzen. Bis dahin ist jeder
67 neue Bodenverbrauch im Außenbereich mit einer Bodenverbrauchsabgabe zu
68 belegen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe sind für die Entsiegelung und
69 Renaturierung von Brachflächen zu verwenden.
- 70 2. Die Flächenkreislaufwirtschaft ist als verbindliches Ziel in das
71 Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufzunehmen.
- 72 3. Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur
73 Innenentwicklung im Baugesetzbuch, im Raumordnungsgesetz und in den
74 Leitlinien aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V sind vom Land M-V
75 und den Kommunen endlich konkret und konsequent um- und durchzusetzen.

- 76 Hierfür sind verbindliche raumordnerische Ziele in das
77 Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen.
- 78 4. Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige
79 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und
80 Nachverdichtung zu forcieren. Es gilt das Prinzip: „Innenentwicklung hat
81 Vorrang vor Außenentwicklung“. Hierfür sind alle dem Land zur Verfügung
82 stehenden Mittel zu nutzen, wie z.B. ein verbindliches raumordnerisches
83 Ziel in das Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen, auf eine
84 Novellierung des Baugesetzbuchs hinzuwirken, die Landesbauordnung zu
85 novellieren, kommunales Vorkaufsrecht zu stärken und finanzielle
86 Förderungen bereitzustellen.
- 87 5. Den kreisfreien Städten und Gemeinden sind Obergrenzen für die
88 Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, bzw. zeitlich gestaffelte
89 Reduktionspfade für einen sinkenden Flächenverbrauch im Hinblick auf das
90 „Netto-Null-Ziel-2050“ vorzugeben. Hierfür sind verbindliche
91 raumordnerische Ziele in die Landesraumentwicklungsplanung aufzunehmen. M-
92 V wirkt auch im Bund in diesem Sinne auf die Anpassung des
93 Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.
- 94 6. Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen
95 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als Voraussetzung dafür,
96 Landesfördergelder zu erhalten. Darüber hinaus sind kommunenübergreifende,
97 regionale Flächennutzungspläne in den Stadt-Umland-Räumen sowie für
98 ländliche Gestaltungsräume als Planungsinstrument einzuführen, um die
99 Gemeinden auf eine kooperative Gebietsentwicklung zu orientieren. Der
100 flächenverbrauchsfördernde wirtschaftliche Konkurrenzdruck zwischen den
101 Gemeinden ist zu beenden. Hierfür sind Regelungen in das
102 Landesplanungsgesetz aufzunehmen.
- 103 7. Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die
104 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.
- 105 8. Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung
106 und Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.
- 107 9. Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und
108 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan sollen
109 Regionalplanungsverbände, Kreise und Kommunen vom Land mit den
110 erforderlichen rechtlichen Kompetenzen, Personalkapazitäten und
111 Finanzmitteln ausgestattet werden, um das Flächensparen und die
112 Innenentwicklung planen, organisieren und durchführen zu können.
- 113 10. Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen
114 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln im Immobilienmarkt zu agieren
115 und eigenständige, gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung unkompliziert
116 vorzufinanzieren.

117 Begründungen:

118 Begründung zu 1.

119 Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und
120 Verkehrsflächen in Außenbereichen....

121 Der unverhältnismäßig hohe Bodenverbrauch in M-V wird deutlich an drei
122 Parametern:

- 123 1. Siedlungs- und Verkehrsflächenbestand (SuV-Flächen) in m² pro Einwohner
- 124 2. Neue Flächeninanspruchnahme in ha pro Tag für SuV-Flächen
- 125 3. Jährlicher Verlust an Freiraumfläche in m² pro Einwohner

126 Zu 1.: M-V belegt bei der Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner den
127 zweithöchsten Platz hinter Brandenburg (MV: 926 m² / Einw., BB: 984 m² / Einw.,
128 Stand 2016, siehe: IÖR-Monitor) Der bundesdeutsche Mittelwert lag bei 524 m² /
129 Einw..

130 (https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.23440735163461&lng=9.8822021484375&time=2018&glaettung=0&ind=B20MT&baselayer=-t-opplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-gs_array=&)

135 Bayern, als größtes Flächenland stagniert seit Jahren bei 562 m² / Einw..

136 Während die Entwicklung der Siedlungsfläche pro Einwohner in Deutschland seit
137 Jahren zumindest stagniert und der Trend in Brandenburg abnimmt hat sich die
138 Siedlungs- und Verkehrsfläche in M-V kontinuierlich erhöht (2008: 807 m² /
139 Einw., 2016: 926 m² / Einw., siehe: IÖR-Monitor).

140 Zu 2.: Drastisch gestiegen ist in M-V die tägliche Neuinanspruchnahme für
141 Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fünfjahresmittel im Vergleich mit den
142 benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein und Brandenburg. (MV: 4,6 ha/d,
143 SH: 1,2 ha/d, BB: 0,7 ha/d, Stand 2021).

144 (https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-2.72963909783717&lng=11.9366455078125&time=2021&glaettung=0&ind=N01EG&baselayer=-topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-ags_array=&)

149 Zu 3.: Beim jährlichen Verlust von Freiraumfläche pro Einwohner sieht es in MV
150 demensprechend schlecht aus. Der Freiraumverlust ist seit 2011 steil angestiegen
151 (2011: 4,87 m² / Einw. 2020: 11,52 m² / Einw., siehe: IÖR-Monitor). Im deutschen
152 Bundesdurchschnitt dagegen sank der Freiraumverlust und lag zudem auf wesentlich
153 niedrigerem Niveau. (2011: 2,82 m² / Einw., 2020: 2,30 m² / Einw.).

154 (https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.63847621195153&lng=11.683959960937502&time=2020&glaettung=0&ind=N03ET&baselayer=-e-r=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-o&ags_array=&)

159 Netto-Null Flächenverbrauch und Flächen-Kreislaufwirtschaft heißen konkret:

160 Neue Flächenneuausweisungen für SuV-Flächen sind durch die Renaturierung von
161 ausgewiesenen, aber nicht (mehr) benötigte Siedlungs-, Gewerbe- und
162 Verkehrsflächen im Gemeindegebiet auszugleichen.

163 Flächenverbrauchsabgabe heißt konkret:

164 Für Bauleitplanungen und Planfeststellungen, die Siedlungs-, Gewerbe- und
165 Verkehrsflächen auf Freiflächen im Außenbereich ohne gleichwertiges
166 Flächenrecycling an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausweisen ist mit
167 Planungsbeginn eine Flächenverbrauchsabgabe durch die Kommunen, bzw. das Land zu
168 entrichten, die einen Renaturierungs-Fond speist, mit dem
169 Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden können.

170 Begründung zu 2.

171 Die Reduzierung der Flächenumwandlung ist in das Klimaschutzgesetz (KSG M-V)
172 aufzunehmen

173 Es ist zu prüfen, ob die Reduzierung und Begrenzung der Flächenumwandlung und
174 die Fokussierung auf Innenentwicklung bereits in das zurzeit in Bearbeitung
175 befindliche Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufgenommen werden kann, da
176 Flächenumwandlungen von Freiraum in Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) im
177 Regelfall mit CO₂-Emissionen aus Trockenlegungen verbunden sind. Die Verankerung
178 im KSG M-V würde dann in der Folge Anpassungen im Landesplanungsgesetz (LPIG M-
179 V), im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und der Landesbauordnung M-V
180 (LBauO M-V) auslösen.

181 Begründung zu 3.

182 Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur
183 Innenentwicklung....

184 In der Landesplanung und den Regionalplanungen sind die Themen Flächensparen und
185 Innenentwicklung als verbindliche Ziele der Raumordnung zu definieren und nicht
186 mehr als unverbindliche Leitlinien und Grundsätze. Aus „sollte“ muss „soll“
187 werden. Abweichungen vom Primat der Innenentwicklung müssen stichhaltig
188 begründet werden und dürfen nur aufgrund definierter Kriterien ausnahmsweise
189 gestattet werden. In das Landesraumentwicklungsprogramm MV soll das
190 raumordnerische Ziel „Eine weitere Ausdehnung der
191 Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren“
192 aufgenommen werden.

193 Begründung zu 4.

194 Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige
195 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und

196 Das Prinzip „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung muss
197 rechtsverbindlich werden. Dies kann durch die Aufnahme eines raumordnerischen
198 Ziels in das Landesraumentwicklungsprogramm geschehen. Dabei kann die
199 Formulierung in dieser oder ähnlicher Art erfolgen: „Die Innenentwicklung hat
200 Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher
201 Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen
202 Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.“

203 Zur Umsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung sind von den Kommunen die
204 vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsflächen des Bestands im
205 Rahmen von Flächennachweisen zu ermitteln und zu nutzen. Dies bedeutet, dass
206 Kommunen zukünftig Ihre Innenentwicklungspotenziale systematisch erfassen,
207 bilanzieren und evaluieren müssen, bevor Außenentwicklungen überhaupt geplant
208 werden dürfen. Das landesweite Flächenkataster ist so zu führen, dass auch die
209 Leerstände, Baulücken und Brachflächen erfasst und bilanziert werden.

210 Innenentwicklungspotenziale im Leerstand, in Baulücken, auf Brachflächen und als
211 Nachverdichtungen in Bestandsquartieren sind durch Landesförderungen für
212 Bauherren finanziell attraktiver als das Bauen auf der grünen Wiese zu
213 gestalten.

214 Die Kommunen brauchen bessere rechtliche Befugnisse und Möglichkeiten, um dem
215 Gemeinwohl gegenüber dem Eigentumsrecht Geltung zu verschaffen. Abriss- und
216 Baugebote, Baulandmobilisierung, Bodenbevorratung, die Ausweisung von
217 städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach §165 BauGB und kommunale
218 Vorkaufsrechte im Grundstücksverkehr müssen für die Kommunen einfacher
219 handhabbar und rechtssicherer durchsetzbar gestaltet werden. Das Grundgesetz
220 Artikel 14 „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet [...] Eigentum
221 verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
222 ist stärker im Sinne des Gemeinwohls zu interpretieren.

223 Die Landesbauordnung M-V ist in eine Landes(Um)bauordnung M-V im Sinne einer
224 Vereinfachung und Beförderung der Entwicklung des Gebäudebestands
225 weiterzuentwickeln. Hemmnisse in der Genehmigungsfähigkeit von Dachausbauten,
226 Dachaufstockungen, An- und Umbauten, Barrierefreimachungen, Nachverdichtungen,
227 Nutzungsmischungen und für die Verkehrswende müssen im Rahmen einer Novellierung
228 der Landesbauordnung aufgehoben, bzw. vereinfacht werden.

229 Begründung zu 5.

230 Den kreisfreien Städten und den Gemeinden sind Obergrenzen für die Wohnbauland-
231 und Gewerbeflächenentwicklung,

232 Durch die Festlegung von gemeindescharfen Baulandkontingenten, die als Ziel der
233 Raumordnung in der Landesraumentwicklungsplanung rechtsverbindlich aufgenommen
234 werden, kann die Flächenentwicklung nachhaltig reduziert werden. Wie die
235 Baulandkontingente festgelegt werden, kann dem Anhang entnommen werden („2.
236 Erläuterungen zum Verfahren der Mengensteuerung durch Baulandkontingente in
237 hessischen Regionalen Raumordnungsplänen“)

238 Für die Reduktionspfade ist das < 30 ha/Tag Reduktionsziel bis 2030 der
239 Bundesregierung und des Umweltbundesamtes für das Territorium von Deutschland
240 auf Mecklenburg-Vorpommern herunterzubrechen und den Planungsregionen konkret
241 zuzuweisen. Der Flächenrechner des Umweltbundesamts (UBA) weißt aus, dass M-V
242 einen gemittelten Flächenverbrauch für die Jahre 2009-2018 für SuV-Flächen von
243 515 ha/a (=1,41 ha/d) hatte. Dieser muss bis 2025 für einen 20 ha/a
244 Reduktionspfad auf 227 ha/a (0,62 ha/d) und für 2030 auf 131 ha/a (= 0,36 ha/d)
245 reduziert werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen. In 2050 muss
246 der Flächenverbrauch gestoppt und auf Netto-Null reduziert sein, d.h. es wird
247 eine Flächen-Kreislaufwirtschaft etabliert. Neue Flächenbedarfe werden ab dann
248 vollständig innerhalb der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen durch
249 Flächenrecycling abgedeckt.

250 Das Land Mecklenburg-Vorpommern soll sich über die Landesgesetzgebung hinaus
251 auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass im ROG ein bundesweit rechtlich
252 verbindlicher Rahmen zur Erreichung des Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050
253 festgeschrieben wird. Bei den bundes- und landesrechtlich definierten
254 Baulandkontingenten, die als verbindliche Ziele der Raumordnung festgeschrieben
255 werden, ist die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 GG)
256 gewährleistet, weil jeweils nur maximale Obergrenzen des Flächenverbrauchs
257 vorgegeben werden und die Gemeinden bis zu dieser Grenze Ihren Flächenverbrauch
258 selbst gestalten können.

259 Begründung zu 6.

260 Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen
261 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als

262 Da die kommunalen Haushalte maßgeblich von den Steuereinnahmen durch
263 Wirtschaftsunternehmen und von den pro Kopf Landeszuweisungen aufgrund der
264 Bevölkerungszahl abhängen, stehen Kommunen untereinander im Wettbewerb um
265 Neuansiedlungen. Dies führt zu einem Überbietungswettbewerb zwischen den
266 Kommunen um maximale Flächenausweisungen für Gewerbe- und
267 Einfamilienhausgebiete. Damit wird eine effiziente und gemeinwohlorientierte
268 Siedlungs- und Regionalentwicklungen konterkariert. Diese problematische Dynamik
269 kann durch eine Pflicht zur Erstellung integrierter, nachhaltiger
270 Entwicklungskonzepte und durch eine übergeordnete regionale
271 Flächennutzungsplanung unter der Führung der Regionalplanung in sinnvolle Bahnen
272 gelenkt werden. Dadurch können soziale, wirtschaftliche und nachhaltige Ziele
273 der Ortsentwicklung, sowie die Gewerbe- und Siedlungsentwicklungen interkommunal
274 diskutiert, verhandelt, geplant und so gesteuert werden, dass insgesamt
275 effiziente und nachhaltige Strukturen für die Region entstehen. Die Lasten und
276 die Erträge in der Region werden durch diese Planungsinstrumente zwischen den
277 Kommunen zweckmäßig und fair verteilt.

278 Für die Einführung der Regionalen Flächennutzungsplanung (RegFNP) ist eine
279 entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Der RegFNP soll
280 innerhalb der Regionalen Planungsverbände in den Stadt-Umland-Räumen und den
281 Ländlichen Gestaltungsräumen umgesetzt werden.

282 Weitere Erläuterungen zum RegFNP finden sich im Anhang.

283 Begründung zu 7.

284 Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die
285 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.

286 Es sollen verbindliche Mindest-Siedlungsdichten (Wohneinheiten/Hektar) für
287 unterschiedliche Raumkategorien (z.B. Zentrale Orte, Stadt-Umland-Räume,
288 Hauptorte, Ländlicher Raum, Ländliche Gestaltungsräume, etc.) definiert werden,
289 um die Kommunen auf flächeneffiziente Siedlungsstrukturen zu orientieren. Das
290 Landesraumentwicklungsprogramm weist zwar den grundsätzlich richtigen Weg, ist
291 aber in der jetzigen Fassung zu unkonkret und damit meist wirkungslos.

292 Nachhaltige Dichte im Städtebau zielt auf kompakte und durchgrünte bauliche
293 Strukturen, die ein Ausufernden der Siedlungen in die Fläche vermeiden. In
294 verdichteteren Siedlungsbereichen ist die Versorgung mit Energie über Wärmenetze
295 effektiver umzusetzen als bei einer lockereren Bebauung. Zusätzlich ist eine

296 Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger aufwendig und günstiger zu
297 betreiben.

298 Begründung zu 8.

299 Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung und
300 Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.

301 Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung des Flächensparens ist
302 Transparenz, Verantwortung und Kontrolle. Dazu ist ein auf Flächensparen
303 orientierter Monitoring- und Controllingprozess von der Landesregierung
304 einzurichten. Fortschritte, Hemmnisse, Zielabweichungen und Steuerungsmaßnahmen
305 sind zu bilanzieren, zu evaluieren und es ist jährlich ein öffentlicher Bericht
306 zum Umsetzungsstand des Netto-Null Ziels zu erstatten. Bei Zielpfadabweichungen
307 sind Maßnahmen zum Nachsteuern durch das Land kurzfristig zu ergreifen.
308 Verfehlungen sind mit Restriktionen (z.B. Kürzungen der Landesmittelzuweisungen)
309 zu belegen.

310 Die Erfassung und statistische Auswertung des täglichen Zuwachses der Siedlungs-
311 u. Verkehrsfläche und jährliche Berichterstattung kann sich am Beispiel von
312 Baden-Württemberg orientieren. Link: [https://www.statistik-
313 bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp)

314 Begründung zu 9.

315 Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und
316 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan ...

317 Die personelle und finanzielle Ausstattung in den Regionalen Planungsverbänden,
318 Kreisen und Kommunen ist überwiegend nicht ausreichend, um Maßnahmen zum
319 Flächensparen und zur Innenentwicklung effektiv umzusetzen zu können. Die hohen
320 personellen und finanziellen Aufwände für die Innenentwicklung müssen
321 kompensiert und Instrumente zur Flächenbewirtschaftung müssen bereitgestellt
322 werden, um eine aktive Flächenkreislaufpolitik und nachhaltige Ortsentwicklung
323 durchführen zu können. In einem vom Land initiierten „Aktionsplan Flächensparen
324 und Innenentwicklung“ sollen daher gemeinsam mit den regionalen und kommunalen
325 Ebenen die Voraussetzungen zur Umsetzung einer flächensparenden und nachhaltigen
326 Siedlungsentwicklung definiert und umgesetzt werden. Hierzu gehören u.a.:

- 327 • Die Schaffung von Personalstellen, bzw. alternativ die Bereitstellung von
328 Budgets für externe Beratungsleistungen zur Innenentwicklung und für ein
329 proaktives Flächenmanagement durch „Flächenmanager“.
- 330 • Die Schaffung einer „Landesagentur für Innenentwicklung und
331 Flächensparen“, die Kommunen und Kreise aufsuchend informiert,
332 Startberatung gibt, über ein Experten-Netzwerk professionelle Beratung,
333 Moderation und Unterstützungen vermittelt sowie die Prozesse mit
334 Monitoring und Controlling begleitet.
- 335 • Der Ausbau des landesweiten Amtlichen Liegenschaftskataster-
336 Informationssystems (ALKIS) als kontinuierlich gepflegtes Bauland-,
337 Brachflächen- und Leerstandskataster zur Ermittlung, Bilanzierung und

338 Evaluierung von Innenentwicklungspotenzialen und zum aktiven
339 Flächenmanagement.

340 • Ein jährlicher Fortschrittsbericht zum Stand der Umsetzung des
341 Aktionsplans „Flächensparen und Innenentwicklung“

342 Begründung zu 10.

343 Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen
344 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln

345 Ohne eigenständige Zugriffsmöglichkeiten auf Grund und Boden können Kommunen
346 keine aktive und selbstbestimmte Stadt- und Ortsentwicklung betreiben. Vielen
347 Gemeinden fehlen die Eigenmittel im Kommunalhaushalt, um Grundstücke und Gebäude
348 zu erwerben, sodass es den Kommunen praktisch oft nicht möglich ist
349 Liegenschaften und Ortsbereiche nach Gemeinwohlinteressen zu entwickeln.
350 „Stadtentwicklung“ passiert deshalb oftmals ungeplant und gemeinwohlschädigend
351 aus Spekulationsinteressen. Hier kann ein Bodenfonds des Landes helfen. Aus ihm
352 können Kommunen Grundstücks- und Immobilienkäufe vorfinanzieren und nachfolgend
353 langfristig an das Land zurückzahlen. Durch dieses revolvingierende
354 Finanzierungsprinzip füllt sich der Landesfond immer wieder auf und kann für das
355 Land auf lange Sicht kostenneutral betrieben werden.

V3 Mehr Diplomatie wagen

Antragsteller*in: Holger Wegner (KV Ludwigslust-Parchim)

Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

Antragstext

- 1 Für eine Partei, deren Gründung auch Wurzeln in der Friedensbewegung hatte, kann
- 2 die Bejahung immer größerer und stärkerer Waffenlieferungen in Krisengebiete
- 3 keine realistische Perspektive sein. Auch aus bekannten historischen Gründen
- 4 sollten sich Bündnisgrüne eher für das „Wagnis“ verstärkter Verhandlungen, für
- 5 humanitäre zivile Hilfsleistungen oder die stärkere Unterstützung von
- 6 staatsfernen, unabhängigen Menschenrechtsgruppen in Russland und der Ukraine
- 7 einsetzen. Ein jahrelanger Abnutzungskrieg wird keine Sieger, höchstens die
- 8 Rüstungsindustrie haben. Grundsatzdiskussionen auf den nächsten LDK's, wie auf
- 9 der nächsten BDK sind einzufordern. Danke!

Begründung

Innerhalb der Gesamtpartei von Bündnis90/DIE GRÜNEN gibt es zurecht eine einhellige Verurteilung des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022. Gleichzeitig gärt aber ein überwältigender Dissens unter der Mitgliedschaft dahingehend, ob immer mehr Waffenlieferungen auch aus Deutschland oder eher der schwierige Weg durch Verhandlungen zur schnelleren Beendigung des Krieges beitragen können oder nicht.

Unterstützer*innen

Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Michael Rittmeier (KV Ludwigslust-Parchim); Annelie Katt (KV Ludwigslust-Parchim); Horst-Dieter Witt (KV Ludwigslust-Parchim); Brigitte Kowalsky (KV Ludwigslust-Parchim)

Beschluss Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns zur STRING-Megaregion

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV
Beschlussdatum: 22.04.2023
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern
2 beschließt folgendes:

3 Der Landesverband fordert die Landesregierung auf, einen Beitritt des Landes
4 Mecklenburg-Vorpommern zur grünen Megaregion STRING innerhalb der laufenden
5 Legislaturperiode anzuschieben. Dies soll durch einen entsprechenden Antrag auf
6 Mitgliedschaft und die Aufbringung der notwendigen Aufnahmegebühr zum Ausdruck
7 gebracht werden.

8 Als Zielsetzung dieser Mitgliedschaft soll dabei die Stärkung Mecklenburg-
9 Vorpommerns als grünen Wirtschaftsstandort und die Schaffung eines gemeinsamen,
10 grenzüberschreitenden Identitätsgefühls definiert werden. Dies soll durch die
11 mit der Mitgliedschaft einhergehenden folgenden Vorteile der Megaregion forciert
12 werden:

- 13 1. Wirtschaftliche Zusammenarbeit aller STRING-Regionen in Norddeutschland,
14 Süddänemark, Südwestschweden und Südnorwegen, insbesondere aber nicht
15 ausschließlich in Bezug auf Wasserstoff- und Eisenbahn-
16 Infrastrukturprojekte.
- 17 2. Partizipation am von der OECD benannten Innovationspotential der STRING-
18 Megaregion und der damit einhergehenden Expertise für grüne Technologien.
- 19 3. Übernahme der von der STRING-Megaregion angestrebten globalen
20 Vorreiterschaft in Bezug auf die Nutzung von Wasserstoff.
- 21 4. Schaffung einer subjektiven und globalen Wahrnehmung Mecklenburg-
22 Vorpommerns, Teil des nordeuropäischen Wertesystems und Wirtschaftsraumes
23 zu sein.

24 Sollte ein Anschieben der Mitgliedschaft innerhalb der laufenden
25 Legislaturperiode der Landesregierung nicht stattfinden, bleibt die Forderung
26 für die Folgereregierungen bis zur Umsetzung bestehen.

Beschluss Energiewende vorantreiben - Erneuerbare ausbauen!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV
Beschlussdatum: 22.04.2023
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass alle Strukturen von
- 2 Bündnis90/Die Grünen in MV sich dafür einsetzen, dass 3% der Landesfläche des
- 3 Bundeslandes für Windkraftanlagen genutzt werden, Photovoltaik auf allen dafür
- 4 geeigneten landwirtschaftlichen Flächen und verpflichtend auf den Dächern von
- 5 Supermärkten installiert wird.